



## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Reglement SwissSkills

---

## Reglement SwissSkills

### Art. 1 Ausgangslage

Alle zwei Jahre finden die SwissSkills statt. Der Beruf Drogist/Drogistin EFZ wird im Jahr 2025 erstmals mit einer Meisterschaft und einem Informationsstand anwesend sein.

### Art. 2 Ziele

- <sup>1</sup> Den Berufsleuten die Möglichkeit geben, ihre beruflichen Fähigkeiten mit anderen zu messen.
- <sup>2</sup> Die vielseitigen Berufskompetenzen zu fördern und deren Wert zu würdigen.
- <sup>3</sup> Ein attraktiver Stand und ein interessantes Programm sowie die gezielte Berichterstattung zum und am Wettbewerb erzielt eine nachhaltige Nachwuchs-Wirkung.
- <sup>4</sup> Die Arbeit der Drogistin/des Drogisten und die Drogerie wird ins Bewusstsein der Besucher gerückt.

### Art. 3 Veranstalter

Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) trägt die Verantwortung für die Organisation der SwissSkills für den Beruf Drogist/Drogistin EFZ.

### Art. 4 Teilnahmebedingungen

- <sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt sind Drogistinnen und Drogisten EFZ, welche das Qualifikationsverfahren im Jahr des Wettbewerbs oder in den drei Jahren davor absolviert haben.
- <sup>2</sup> Teilnahmeberechtigt sind Drogistinnen und Drogisten EFZ, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bis und mit dem Wettbewerb in einer Drogerie oder Drogerieapotheke mit einem Arbeitspensum von mindestens 60 Prozent angestellt sind.
- <sup>3</sup> Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.

### Art. 5 Anmeldung

- <sup>1</sup> Wer an den SwissSkills teilnehmen möchte, hat folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Offizielles Anmeldeformular mit farbigem Passfoto
  - b) Lebenslauf
  - c) Kopie des Zeugnisses vom ersten und zweiten Semester des dritten Lehrjahres
  - d) Kopie des Fähigkeitszeugnisses und Notenausweises (sofern bereits vorhanden)
- <sup>2</sup> Die Anmeldung ist bindend und eine Annulation hat Bearbeitungsgebühren zur Folge.



- <sup>3</sup> Wird die Anmeldung nach der Anmeldefrist, aber vor der Selektionsprüfung annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.
- <sup>4</sup> Wird die Anmeldung nach der Selektionsprüfung annulliert, werden Bearbeitungsgebühren von CHF 150.00 verrechnet.
- <sup>5</sup> Fällt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aus einem zwingenden Grund wie Krankheit oder Unfall aus, muss dies mit einem Arztzeugnis belegt werden. In diesem Fall werden keine Gebühren fällig.
- <sup>6</sup> Mit der Anmeldung akzeptieren die Teilnehmenden das SDV-SwissSkills-Reglement und die entsprechenden Weisungen.

#### **Art. 6 Selektionsverfahren**

- <sup>1</sup> Das Selektionsverfahren besteht aus mehreren Kriterien. Je nach Bedarf kommen die nachfolgenden Kriterien in folgender Reihenfolge zum Zuge:
  - a) Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters vom dritten Lehrjahr.
  - b) Das Abschlussjahr, dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten mit den beiden ältesten Lehrabschlussjahrgängen bevorzugt.
  - c) Die Note der praktischen Arbeit der Lehrabschlussprüfung.
  - d) Auslosung nach dem Zufallsprinzip.

#### **Art. 7 Berufswettbewerb**

- <sup>1</sup> Die Tageseinteilung wird vom SDV durch das Zufallsprinzip vorgenommen.
- <sup>2</sup> Der Wettbewerb findet in deutscher oder französischer Sprache statt. Die Sprache kann von den Teilnehmenden frei gewählt werden.
- <sup>3</sup> Es sind nur Hilfsmittel zugelassen, die explizit in der entsprechenden Weisung aufgeführt sind.
- <sup>4</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, einen Coach an die SwissSkills mitzunehmen, der vor und nach der Berufsmeisterschaft, sowie während den Pausen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beraten und unterstützen kann. Die Coaches sind nicht befugt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den praktischen Arbeiten Hilfe zu leisten.
- <sup>5</sup> Während dem Wettbewerb ist jegliche Kommunikation zwischen den Teilnehmenden und Drittpersonen untersagt.
- <sup>6</sup> Kann der Wettbewerb nicht geplant durchgeführt werden, hat die Wettbewerbsleitung die Möglichkeit, den Wettbewerb zeitlich und/oder inhaltlich anzupassen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsteilen oder auf eine Nachprüfung.
- <sup>7</sup> Eine Missachtung der Wettbewerbsregeln führt zum Ausschluss vom Wettbewerb. Wird ein Verstoß nachträglich festgestellt, kann es zum Entzug eines eventuell erlangten Titels führen.



#### **Art. 8 Bewertung des Wettbewerbs**

- <sup>1</sup> Die Bewertungspunkte des Wettbewerbs sind in der entsprechenden Weisung festgelegt und für interessierte Personen zugänglich.
- <sup>2</sup> Die Bewertung findet während und nach dem Wettbewerb statt. Die Experten geben kein Teil- oder Endresultat bekannt. Die Entscheide der Experten sind abschliessend und nicht anfechtbar.
- <sup>3</sup> Den Wettbewerb gewinnt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin mit der besten Gesamtbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Expertenteam.

#### **Art. 9 Auftritt und Verhalten**

- <sup>1</sup> Der SDV behält sich vor, für den Auftritt an den SwissSkills ein bestimmtes Outfit vorzuschreiben (z.B. Schutzkleidung Labor). Für die Branche unübliche Kleidungsstücke werden vom SDV in angemessener Stückzahl zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Die vom SDV vorgeschriebene Bekleidung muss beim Betreten des swissSkills-Standes getragen werden und darf erst beim Verlassen des Standes abgelegt werden.
- <sup>3</sup> Ein gepflegte, repräsentatives Erscheinungsbild wird erwartet.
- <sup>4</sup> Die Teilnehmenden begegnen sich mit Fairness.
- <sup>5</sup> Teilnehmende können ausgeschlossen werden, wenn sie die Regeln und Richtlinien nicht einhalten.
- <sup>6</sup> Verhalten, dass das Ansehen des Berufes oder des Veranstalters schädigt, kann ebenfalls zum Ausschluss führen. Ausschlüsse werden je nach Zeitpunkt vom jeweils verantwortlichen Gremium ausgesprochen.

#### **Art. 10 Entschädigungen**

- <sup>1</sup> Von SwissSkills übernommene Leistungen:
  - a) Verpflegung: Mittagessen und Abendessen für Teilnehmende.
  - b) Übernachtung für Teilnehmende in der Zivilschutzanlage (inkl. Frühstück).
- <sup>2</sup> Vom SDV übernommene Leistungen:
  - a) Teile des vorgegebenen Outfits, die nicht alltäglich sind.
  - b) Expertinnen und Experten werden pro Tag mit CHF 500.00 vergütet (dies beinhaltet Vor- und Nachbereitungszeit).
  - c) Drogistinnen und Drogisten EFZ und HF werden gemäss Taggelder der Finanzakte SDV entschädigt.
  - d) Lernende, die sich im Informationsbereich engagieren, erhalten eine Entschädigung für Verpflegung und Reisespesen.
- <sup>3</sup> Nicht übernommene Kosten: Zeitaufwand der Teilnehmenden für die Vorbereitung auf den Wettbewerb.

#### **Art. 11 Kommunikation und Bildmaterial**

- <sup>1</sup> An den swissSkills werden vom Veranstalter und vom SDV, Fotos und Interviews gemacht. Die Teilnehmenden geben mit der Anmeldung das Einverständnis, dass diese Inhalte veröffentlicht und weiterverwendet werden dürfen.
- <sup>2</sup> Ausgewählte Fotos werden den Sponsoren für Kommunikationsmassnahmen zur Verfügung gestellt.



#### **Art. 12 Sorgfaltspflicht und Sanktionen**

- <sup>1</sup> Mit den an den SwissSkills zur Verfügung gestellten Geräten ist rücksichtsvoll umzugehen. Mutwillig beschädigte Geräte sind vom Verursacher vollumfänglich zu ersetzen.
- <sup>2</sup> Das an den SwissSkills zur Verfügung gestellte Verbrauchsmaterial darf nicht unnötig verschwendet werden.
- <sup>3</sup> Teilnehmende, die gegen dieses Reglement verstossen, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

#### **Art. 13 Versicherung**

Die persönliche Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

#### **Art. 14 In Kraft treten**

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2024 in Kraft.

Biel den 1. Dezember 2024,

Schweizerischer Drogistenverband

Thomas Althaus  
Leitung Bildung

Schweizerischer Drogistenverband

Andrea Ullius  
Vorsitzender der Geschäftsleitung